

RS Vwgh 1988/9/20 88/07/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1988

Index

L66508 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Vorarlberg

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §49 Abs1 Z1 impl;

FIVfGG §50 Abs2;

FIVfLG VlbG 1979 §30 Abs1;

Rechtssatz

Auch wenn der Käufer eines Grundstückes nicht Alleineigentümer des benachbarten Grundstückes ist, kann ein zur Durchführung der Flurbereinigung erforderlicher Vertrag vorliegen, weil nicht nur die Verbesserung der Besitzverhältnisse sondern auch die Verbesserung der Benutzungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse Gegenstand und Ziel einer Flurbereinigung sein können.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988070021.X01

Im RIS seit

14.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at